

Merkblatt zum Ausgleich von Mehrausgaben und Einkommensverlusten durch Umweltdienstleistungen in Warmwasser-Teichwirtschaften nach Nummer 2.2.4 a) der EMFAF-Richtlinie NRW

Gefördert wird eine Bewirtschaftungsweise von Warmwasser-Teichwirtschaften, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt in den Mittelpunkt stellt. Die Unterstützung wird in Form eines jährlichen Ausgleichs für die entstandenen Mehrausgaben oder Einkommensverluste gewährt. Im Einzelnen können Ausgleichszahlungen gewährt werden für:

Modul 1:

Extensive Bewirtschaftungsform mit einem Besatz, der eine Fütterung von weniger als 400 kg je Hektar besetzter Fläche und Jahr erlaubt. Teichpflege und der Erhalt der Kulturlandschaft sowie Bergung von Amphibien bei oder nach erfolgter Abfischung eines Teiches. Dieses Modul ist bei der Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen für Umweltmaßnahmen verpflichtend durchzuführen und zu dokumentieren. Die Mindestschlagfläche für Modul 1 beträgt 0,1 Hektar.

Festbetrag: 900 Euro je Hektar und Jahr

Modul 2:

Naturschutzteiche, die in umweltgerechter Art und Weise gemäß Modul 1 gepflegt und unterhalten werden, dabei aber nicht mit Karpfen oder anderen Zielfischen besetzt werden dürfen. Fütterung ist nicht erlaubt. Entsprechende Ausgleichszahlungen werden nur für maximal 20 Prozent der förderfähigen Gesamtfläche aller Schläge einer Teichwirtschaft gewährt. Die Mindestschlagfläche für Modul 2 beträgt 0,05 Hektar.

Festbetrag: 1.200 Euro je Hektar und Jahr

1 Grundsätzliches

Diese Unterstützung wird nur Begünstigten gewährt, die sich verpflichten, mindestens bis zum 31. Dezember 2028 Aquakulturumweltauflagen einzuhalten, die über die reine Anwendung des Unionsrechts und des nationalen Rechts hinausgehen. Die Einhaltung geltender europäischer und nationaler Rechtsvorschriften ist selbstverständlich und nicht Gegenstand eines Förderprogramms. Regelmäßig ausgeübte Tätigkeiten in der Teichwirtschaft (als Teil der Fischerei) sind Bestandteil der guten fachlichen Praxis, sofern sie zum üblichen Zeitpunkt und im üblichen und fachlich notwendigen Ausmaß durchgeführt werden (dazu gehören z. B. das winterliche Ablassen und Entschlammung / Entlanden von Teichen einschließlich der Zurückdrängung von aufgekommenem Aufwuchs, die Pflege, Unterhaltung und erforderlichenfalls Ausbesserung von Dämmen, Wegen, Staueinrichtungen und Gräben sowie notwendigen Be- und Entwässerungsanlagen sowie die Gehölzpflege in der gesamten Teichwirtschaft). Diese Maßnahmen sind gemäß § 5 Abs. 4 BNatSchG zulässig. Bezüglich des besonderen Artenschutzes gilt bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis die Freistellung dieser Tätigkeiten gemäß § 44 (4) BNatSchG. Das Mähen vorhandener Röhrichte ist zulässig, soweit es für die Bewirtschaftung der Teiche erforderlich ist und die in § 39 (5) Nr. 3 BNatSchG genannten Vorschriften eingehalten werden (keine Mahd vom 01.03. – 30.09., im zulässigen Zeitraum nur abschnittsweise bzw. alternierende Mahd). Das Mähen der Röhrichte darf nicht dem Zweck der Röhricht-beseitigung dienen, da dann ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Besondere Rücksicht ist zu nehmen, wenn sehr anspruchsvolle Arten wie Rohrdommel oder Drosselrohrsänger vorkommen; in diesen Fällen sind ausreichend große Alt- bzw. Wasserschilfbereiche zu erhalten. Der gesetzliche Biotopschutz setzt keine zeitlichen Beschränkungen. Nach § 30 BNatSchG sind unabhängig von der Jahreszeit – also zu jeder Zeit - alle

Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung u.a. von Röhrichten führen können; hier gelten auch keine Freistellungen für eine teichwirtschaftliche Nutzung. Zulässig im Sinne des Biotopschutzes ist die traditionelle und regelmäßige winterliche Schilfmahd, wenn sie nicht länger als 5 Jahre unterbrochen worden ist. Nachfolgend werden Anforderungen an eine umwelt- und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung definiert, die über eine bloße Anwendung geltender Rechtsvorschriften hinausgehen und damit Gegenstand eines Förderprogramms sein können. Weitere eventuell bestehende Genehmigungserfordernisse bleiben davon unberührt.

2 Bestandteile des Moduls 1: „Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft“

2.1 Instandhaltung von Stauanlagen

Begründung der Förderfähigkeit: Mehraufwand durch bevorzugte Erhaltung vorhandener Anlagen, Ausschluss naturferner Materialien im sichtbaren Bereich

- **Pflegeumfang:** vorrangig Erhaltung vorhandener Stauanlagen und ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere Erhaltung historischer Bauwerke; Anbringung und Instandhaltung von Abdeckungen und Gittern an Ablassschächten; nur im Bedarfsfalle Ersatzneubau
- **Verwendung standortangepasster Materialien für das Staubauwerk,** z. B. Naturstein, Holz, Ziegel (kein Tropenholz, kein Kunststoff; dies gilt nicht für Verrohrungen etc.)
- **bevorzugte Erhaltung historischer Bauwerke unter Einbeziehung historisch belegter Materialien und Techniken mit vorherrschender Handarbeit** (z. B. Eichenholz)

2.2 Grabenpflege und Grabeninstandhaltung

Begründung der Förderfähigkeit: Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus

- **Pflegeumfang:** regelmäßige Entkrautung; im Bedarfsfalle Grundräumung
- **zulässig zur Entkrautung:** Geräte mit einfachem Mechanisierungsgrad: Handsense, Mähbalken mit Mähkorb, Motorsense, Mähboot (ausgeschlossen: Grabenfräse)
- **zulässig zur Grundräumung:** Handschaufel, Schaufel-, Löffelbagger (ausgeschlossen: Saugbagger)
- **Durchführung grundsätzlich nicht gleichzeitig in allen Gräben der Teichgruppe bzw. in größeren Gräben (Breite > 2 m) nur halbseitig oder in Teilabschnitten; Fortsetzung erst nach mindestens 14tägiger Frist**
- **Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Neunaugen, Fischen, Amphibien und Reptilien per Hand**
- **zulässiger Zeitraum:** 01.07. – 29.02.
- **ergänzender Hinweis:** eine ordnungsgemäße Weiterverwendung bzw. Verbringung der Sedimente (bei Grundräumung) im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften ist sicherzustellen (nicht Fördergegenstand)

2.3 Bergung von Amphibien und heimischen Wildfischen

Begründung der Förderfähigkeit: Mehraufwand durch gezielte Bergung von Amphibien und heimischen Wildfischen sowie geplante Umsiedlung in geeignete Gewässer

- Ziel: Bergung von Amphibien, Kaulquappen und heimischen Wildfischen bei der Abfischung (sofern im Einzelfall vorkommend)
- Umsetzung in geeignetes geschütztes Gewässer (z. B. Graben unterhalb oder anderer bespannter Teich o.ä.)
- Vorhalten von geeigneten Materialien zur Abfischung (feinmaschiger Kescher, wassergefüllte Auffanggefäße)
- Festlegung eines Zielgewässers
- Dokumentation im Teichbuch

2.4 Teichdamm- und Böschungspflege

Begründung der Förderfähigkeit: Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus

- Pflegeumfang: Pflege der Bereiche, die zur Bewirtschaftung der Teiche erforderlich sind
- zulässig zur Teichdamm- und Böschungspflege: Mahd: Handmähd mit Freischneider (Motorsense) o.ä., Handsense, Messermähbalken, Rotationsmäher (ausgeschlossen: Schlegelmäher); Gehölzpflege: Handsäge, Baumschere, Motorsäge, Freischneider, Axt
- max. 50 % aller Teichdämme oder Böschungen einer Teichgruppe dürfen gleichzeitig gepflegt werden, Frist bis zur Fortsetzung der Maßnahme an den anderen Böschungen und Teichdämmen mindestens 14 Tage
- Reparaturen zur Dammsicherung nur mit unbelastetem, standortangepasstem Material (z. B. sandgeschlämmte Schotterdecke); Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) sind vollständig abzudecken
- zulässiger Zeitraum Mahd: nach Bedarf (sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)
- zulässiger Zeitraum Gehölzpflege: 01.10. – 28.02. (sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)
- landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten, sofern die Dammsicherheit nicht gefährdet ist
- ergänzender Hinweis: unbedingte Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen (nicht Fördergegenstand): Ausparung von Nistplätzen (während der Brutzeit) und Standorten geschützter Pflanzen; Hecken als wichtige Lebensräume (z. B. für Laubfrosch und Vögel) sind zu erhalten, bei Böschungen sind sie zumindest auf einer Seite zu belassen; beerentragende Sträucher sind Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere, weshalb sie erst spät im Winter geschnitten werden sollten

2.5 Pflege der Wirtschaftswege

Begründung der Förderfähigkeit: Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus

- Pflegeumfang: Pflege der Bereiche, die zur Bewirtschaftung der Teiche erforderlich sind; maximal jedoch bis zu 1 m rechts und links der Fahrspur

- zulässig zur Pflege der Wirtschaftswege: Mahd: Handmahd mit Freischneider (Motorsense) o.ä., Handsense, Messermähbalken, Rotationsmäher (ausgeschlossen: Schlegelmäher); Gehölzpflege: Handsäge, Baumschere, Motorsäge, Freischneider, Axt
- nur halbseitige Pflege/Mahd zu einem Zeitpunkt erlaubt; Fortsetzung der Pflege (andere Hälfte) frühestens nach einer Frist von 14 Tagen (gilt nicht bei schmalen Wirtschaftswegen, die nicht mit KFZ befahren werden können; hier ist eine Mahd auf ganzer Breite zulässig)
- Reparaturen nur mit unbelastetem, standortangepasstem Material (z. B. sandgeschlämmte Schotterdecke); Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) sind vollständig abzudecken
- zulässiger Zeitraum Mahd: nach Bedarf (sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)
- zulässiger Zeitraum Gehölzpflege: 01.10. – 28.02. (sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)
- landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten, sofern die Dammsicherheit nicht gefährdet ist

2.6 Mehraufwand für die Maßnahmenumsetzung

Mehraufwand durch Führung des digitalen Teichbuches, Anpassung betrieblicher Abläufe, Unterstützung von Vor-Ort-Kontrollen, Weiterbildung usw.

2.7 Schilfschnitt

Beim Schilfschnitt kann aus fachlichen / rechtlichen Gründen nicht zwischen einer Basis- und einer Extensivierungsvariante unterschieden werden. Daher kann ein förderfähiger Mehraufwand nicht ausgewiesen werden. Die nachfolgenden Anforderungen sind im Rahmen der Teilnahme am Förderprogramm ohne Berücksichtigung eines Ausgleichswertes zu erfüllen, sofern ein Schilfschnitt erforderlich ist.

- Pflegeumfang: Pflege von Röhrichtbeständen (siehe dazu auch Eingangskapitel)
- grundsätzlich behutsamer Schilfschnitt mit dem Ziel, brütende Wasservögel zu schützen und strukturreiche Teichzonen zu erhalten und zu entwickeln, daher möglichst einfache Technik und Handarbeit
- zulässig zum Schilfschnitt: Handsense, Motorsense, Messermähbalken, Mähboot (ausgeschlossen: Mulchgerät, Schlegelmäher)
- Pflege von Röhrichtbeständen: flächendifferenzierte Durchführung der Maßnahme innerhalb der Teichgruppe sowie je Teich (jährlich nicht gleiche Mahdfläche); nicht mehr als 1 Fünftel bis maximal 1 Drittel der Röhrichtfläche eines Teiches pro Jahr schneiden (siehe Eingangskapitel)
- zulässiger Zeitraum Schilfpflege: 01.10.-28.02. (sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)
- ergänzender Hinweis: unbedingte Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen: Neststandorte sowie Wohn-, Rast- oder Vermehrungsstätten geschützter Tierarten und Standorte geschützter Pflanzen sind vom Schilfschnitt auszusparen

2.8 Sonstige Hinweise zur Teichbewirtschaftung

Nachfolgende Hinweise gelten nur für die Schläge, für die eine Förderung im jeweiligen Jahr beantragt wird; jedoch nicht für die gesamte Teichwirtschaft.

- Düngung: nur organische Düngung zulässig (Ausnahme: Mineraldüngung in begründeten Fällen nur in Teichen zur Aufzucht von Brut und Jungfischen auf max. 10 % der Teichfläche)
- Wasserkalkung nur mit Kalkmergel (Ausbringung per Boot außerhalb der Ufer- und Flachwasserbereiche), Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube sowie zur Fischkrankheitsbekämpfung
- kein Biozideinsatz mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation durch einen Tierarzt notwendigen Maßnahmen
- konsequente Einhaltung der VO (EU) 708/2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur
- keine Wassergeflügelhaltung (einschließlich Verzicht auf Einrichtungen für entsprechende Tierhaltung und -fütterung)
- keine gewerblichen Freizeitaktivitäten auf den zur Förderung vorgesehenen Schlägen (zum Beispiel: Angeln [Nutzung als gewerblicher Angelteich], Baden, Bootfahren, Wasserski etc.).
- kein Neubau von Stegen oder Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen
- keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer an Stau- und Ablassbauwerken im notwendigen Umfang)
- Eingriffe in Uferstrukturen, Ufervegetation und Röhrichte sowie Beseitigung von Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, die über das normale Maß der regelmäßigen Teichpflege- und Unterhaltung hinausgehen, nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, falls eine Genehmigung nach geltenden Rechtsvorschriften nicht ohnehin erforderlich ist (gesetzlicher Biotopschutz nach BNatSchG, LNatSchG und Biotopschutzverordnung des Landes)

3. Antragsverfahren

Einen Antrag können Inhaber oder Pächter erwerbsmäßig betriebener Teichwirtschaften stellen, die Warmwasserteiche mit einer zuwendungsfähigen Gesamtfläche von mindestens 2 ha bewirtschaften. Warmwasserteiche im Sinne dieses Merkblattes sind ablassbare, der Produktion von Karpfen und Nebenfischen (z. B. Stör, Wels, Schleie, Hecht, Kleinfischarten) einschließlich Krebsen dienende Teiche. Teiche zur vorrangigen Produktion von Zierfischen und Salmoniden sind dagegen nicht zuwendungsfähig.

3.1 Antragsstellung

Eine Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ist bis zum 30. September 2027 möglich.

3.2 Förderzeitraum

Der Verpflichtungszeitraum kann flexibel beginnen, muss mindestens ein Jahr dauern und darf nicht vor dem 31. Dezember 2028 enden.

4.3 Antragsunterlagen

Für die Antragstellung ist das Antragsformular EMFAF-G Ausgleich zu verwenden. Dem Antrag sind zudem folgende Anlagen beizufügen:

- Luftbild mit eingezeichneten beantragten Schlägen
- Teichliste mit Lageplan und Teichflächen (Anlage Teichliste)
- Anlagen 1 und 2 zum Antrag EMFF-G
- Eigentums- oder Pachtnachweis: Grundbuchauszug oder Pachtvertrag, der mindestens über die beantragte Laufzeit andauert
- Abschluss zum Fischwirt oder eine vergleichbare Qualifikation, ggf. Darstellung der einschlägigen beruflichen Erfahrungen
- Ggf. Nachweis der Vertretungsberechtigung

4.4 Digitales Teichbuch

Während des Verpflichtungszeitraumes ist der Antragsteller verpflichtet, ein digitales Teichbuch zu führen, für das von der Bewilligungsbehörde eine Vorlage in Form einer Exceltabelle bereitgestellt wird. In dem digitalen Teichbuch müssen die in diesem Merkblatt geforderten Pflegemaßnahmen teichbezogen dokumentiert werden. Das digitale Teichbuch wird mit dem jährlichen Auszahlungsantrag bei der Landwirtschaftskammer eingereicht.

4.5 Jährlicher Auszahlungsantrag

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres zu stellen. Berichtsjahr ist das jeweilige abgelaufene Kalenderjahr. Dem jährlichen Zahlungsantrag sind insbesondere beizufügen das jährlich aktualisierte digitale Teichbuch - mit einer aktuellen Teichliste, - mit einer Dokumentation der durchgeführten Teichpflegemaßnahmen im Berichtsjahr.

5 Höhe der Ausgleichszahlungen

Die Höhe der Ausgleichszahlungen ist abhängig von dem Modul, das für die Teichfläche beantragt wurden. Die zuwendungsfähige Fläche wird auf Einzelschläge bezogen und umfasst je Schlag eine funktionelle Einheit, bestehend aus der Wasserfläche des jeweiligen Teiches, etwaigen Inseln und Verlandungszonen im Teich bis zu einer Gesamtfläche von maximal 20 % der Wasserfläche sowie der Verlandungszone im Uferbereich, zugehörigen Dämmen und Wirtschaftswegen sowie zu- und abführende Gräben sowie Staueinrichtungen.

6 Hinweise

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind u.a.:

- Die Antragsflächen liegen in Nordrhein-Westfalen,
- Die Teiche werden nicht als sogenannte Angelteiche oder für andere gewerbliche Aktivitäten außerhalb der Fischzucht (z. B. Bootsverleih) genutzt.

6.1 Änderungen der Antragsbestimmungen

Die Förderbedingungen können sich im Verpflichtungszeitraum durch Vorgaben der Europäischen Kommission ändern. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch die Landwirtschaftskammer NRW informiert.

6.2 Kontrollen

Die Landwirtschaftskammer NRW ist aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Wenn festgestellt wird, dass falsche Angaben gemacht wurden und/oder Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

6.3 Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist mit dem folgenden Auszahlungsantrag unverzüglich der Landwirtschaftskammer anzuzeigen.